

Tragende Gründe
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Richtlinie über die
Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und
Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (ÄBPL-RL):
Veranlassung der Prüfung gemäß § 34a Abs. 1

Vom 18. Februar 2010

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Verfahrensablauf	2
4.	Würdigung der Stellungnahmen	2
5.	Dokumentation des gesetzlich vorgesehenen Stellungnahmeverfahrens	4

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3a SGB V beschließt der Gemeinsame Bundesausschuss Bestimmungen über allgemeine Voraussetzungen, nach denen die Landesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen nach § 100 Abs. 3 SGB V einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf in nicht unterversorgten Planungsbereichen feststellen können.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Gemäß § 34a Abs. 1 ÄBPI-RL kann der Landesausschuss einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf innerhalb eines Planungsbereichs in der vertragsärztlichen Versorgung feststellen, auch wenn in diesem Planungsbereich keine Unterversorgung im Sinne der §§ 27 bis 33 ÄBPI-RL vorliegt. In ihrer jetzigen Fassung trifft die Regelung keine Aussagen über das formelle Verfahren, welches der Feststellung eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs bei fehlender Unterversorgung vorausgeht. Der neue Satz 2 stellt klar, dass vor der Feststellung eine Prüfung des zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs erfolgen muss. Die Prüfung kann durch die Kassenärztliche Vereinigung, durch einen Landesverbandes der Krankenkassen oder einer Ersatzkasse veranlasst werden. Die Zuständigkeit für die Durchführung der Prüfung obliegt dem Landesausschuss.

3. Verfahrensablauf

In seiner Sitzung am 28. September 2009 hat sich der UA BPL einvernehmlich für eine Änderung der ÄBPI-RL entsprechend dem Beschlussentwurf ausgesprochen. Das hierzu gemäß § 91 Abs. 5 SGB V erforderliche Stellungnahmeverfahren wurde mit Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 15. Oktober 2009 eingeleitet. Als stellungnahmeberechtigte Organisationen werden die Bundesärztekammer und die Bundespsychotherapeutenkammer gebeten, innerhalb einer Frist von vier Wochen Stellung zu nehmen.

4. Würdigung der Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2009 wurde der Bundesärztekammer (BÄK) und der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) gemäß § 91 Abs. 5 SGB V Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 19. November 2009 hat die BÄK dem Beschlussvorhaben ohne Einschränkungen zugestimmt.

Am 17. November 2009 hat die BPtK mitgeteilt, dass sie keine inhaltlichen Bedenken gegen die vorgesehene Richtlinienänderung habe. Gleichzeitig hat sie angeregt zu prüfen, ob die Ergänzung des § 34 a Abs. 1 ÄBPL-RL um einen neuen Satz 2 nicht überflüssig sei. Nach dem Verständnis der BPtK regle § 34a der Bedarfsplanungs-Richtlinie das Verfahren im Rahmen der Feststellung eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs in nicht unterversorgten Planungsbereichen bereits in Absatz 4. Dieser gelte ausweislich seines Wortlauts ausdrücklich auch für den Fall, dass die Voraussetzung des Absatzes 3 nicht erfüllt seien und damit auch für Fälle des Absatzes 1. Insofern würde einem neuen Satz 2 in Absatz 1 kein neuer Regelungsgehalt zukommen.

Nach eingehender Beratung der Auffassung der BPtK hat sich der Unterausschuss Bedarfsplanung in seiner Sitzung am 27. Januar 2010 einvernehmlich für die geplante Richtlinienänderung ausgesprochen. Gemäß § 34a Abs. 1 ÄBPL-RL kann der Landesausschuss einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf innerhalb eines Planungsbereiches feststellen, auch wenn in diesem Planungsbereich keine Unterversorgung im Sinne der §§ 27 bis 33 vorliegt. Dieser Feststellung muss eine Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs vorausgehen. Der neue Satz 2 in Absatz regelt im Sinne einer Klarstellung, dass diese Prüfung ausschließlich auf Veranlassung der Kassenärztlichen Vereinigung oder eines Landesverbandes der Krankenkassen oder einer Ersatzkasse erfolgen kann. Für die Überprüfung zeichnet sich allein der Landesausschuss zuständig.

Berlin, den 18. Februar 2010

Gemeinsamer Bundesausschuss
gem. § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hess

5. Dokumentation des gesetzlich vorgesehenen Stellungnahmeverfahrens



**Stellungnahme
der Bundesärztekammer**

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:
Veranlassung der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1

Berlin, 19.11.2009

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 22.10.2009 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer weiteren Änderung der bestehenden Bedarfsplanungs-Richtlinie aufgefordert, nachdem die Richtlinie bereits mehrfach Gegenstand von Änderungen durch den G-BA gewesen ist (vgl. die Stellungnahmen der Bundesärztekammer vom 01.02.07, 31.08.07, 05.12.07, 28.01.08, 27.03.08, 02.09.08, 12.12.08, 11.02.09 und 08.04.09).

Die geplante Änderung soll eine Klarstellung für den in der Richtlinie Bedarfsplanung umfassend geregelten Vorgang der Feststellung zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs herbeiführen. Dabei geht es um den Spezialfall der Feststellung zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs innerhalb eines Planungsbereichs in der vertragsärztliche Versorgung, auch wenn in diesem Planungsbereich keine Unterversorgung im Sinne der §§ 27 bis 33 der Richtlinie vorliegt.

In der derzeitigen Fassung der Richtlinie Bedarfsplanung fehlt eine Aussage über das formelle Verfahren, welches der Feststellung zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs bei fehlender Unterversorgung vorausgeht. Durch die Einfügung des Satzes

„Die Prüfung auf einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf erfolgt auf Veranlassung der Kassenärztlichen Vereinigung oder eines Landesverbandes der Krankenkassen oder einer Ersatzkasse durch den Landesausschuss.“

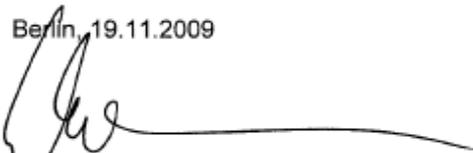
an den bestehenden § 34a Abs. 1 S. 1 soll deutlich gemacht werden, dass vor der Feststellung eine Prüfung des zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs zu erfolgen hat, durch wen diese Prüfung veranlasst werden kann, und dass die Zuständigkeit für die Durchführung der Prüfung dem Landesausschuss obliegt.

Der Bundesärztekammer wurde zu diesem Änderungsvorhaben ein einheitlicher Beschlussskizzenentwurf des zuständigen „Unterausschusses Bedarfsplanung“ vorgelegt.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer befürwortet die Anfügung eines neuen Satzes an § 34a Abs. 1 der Richtlinie Bedarfsplanung im Sinne einer Klarstellung.

Berlin, 19.11.2009



Dr. med. Regina Klakow-Franck, M.A.
Leiterin Dezernat 3 u. 4

BPtK Klosterstraße 64 10179 Berlin

Herrn
Dirk Hollstein
Stellv. Abteilungsleiter
Unterausschuss „Bedarfsplanung“
Gemeinsamer Bundesausschuss
Postfach 17 63
53707 Siegburg

-per E-Mail-

Berlin, 17. November 2009

Stellungnahmeverfahren zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie/hier: Veranlassung der Prüfung gemäß § 34a Abs. 1

Sehr geehrter Herr Hollstein,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22. Oktober 2009, mit dem Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Beschlussentwurf gegeben haben. Inhaltlich bestehen von Seiten der Bundespsychotherapeutenkammer keine Bedenken gegen die vorgesehene Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie.

Allerdings möchten wir anregen, noch einmal zu prüfen, ob die Ergänzung von § 34a Abs. 1 um einen neuen Satz 2 nicht überflüssig ist. So wie die Bundespsychotherapeutenkammer den Regelungsgehalt des § 34a insgesamt versteht, regelt dieser in der derzeitigen Fassung bereits in Absatz 4 das Verfahren. Dieser gilt ausweislich seines Wortlauts ausdrücklich für den Fall, dass die Voraussetzung des Absatzes 3 nicht erfüllt sind, und damit auch für Fälle des Absatzes 1. Insofern würde einem neuen Satz 2 in Abs. 1 kein neuer Regelungsgehalt zukommen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Rainer Richter



Klosterstraße 64
10179 Berlin
Tel.: (030) 27 87 85-0
Fax: (030) 27 87 85-44
info@bptk.de
www.bptk.de

Vorstand:
Prof. Dr. Rainer Richter
Präsident
Dipl.-Psych. Monika Konitzer
Vizepräsidentin
Dr. Dietrich Munz
Vizepräsident
Dipl.-Soz.Päd. Peter Lehdorfer
Andrea Mrazek, M.A., M.S.

Dr. Christina Tophoven
Geschäftsführerin

Konto
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Konto: 00 05 78 72 62
BLZ: 300 606 01